

Situation des Jugendwohnens für Blockschülerinnen und Blockschüler in Bayern

Stand: 28. Januar 2021

Grundlagen und Zahlen zum Jugendwohnen in Bayern

Jugendwohnheime sind eine Wohnform mit sozialpädagogischer Begleitung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für junge Menschen ab einem Alter von 15 bzw. 16 Jahren in schulischer oder beruflicher Ausbildung.

Die Jugendwohnheime unterstützen und ermöglichen seit vielen Jahrzehnten duale Berufsausbildung, indem sie während des Blockschulunterrichts an den Berufsschulen eine adäquate Unterbringung mit Verpflegung und pädagogischer Alltagsbegleitung während der auswärtigen Unterbringung der Auszubildenden gewährleisten und so zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss beitragen.

Aufgrund der Unterbringung von minderjährigen Berufsschülerinnen und -schülern verfügen die Jugendwohnheime über eine Betriebserlaubnis der Heimaufsicht der zuständigen Regierung (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII).

In Bayern gibt es ca. 80 Einrichtungen des Jugendwohnens mit etwa 9.000 Plätzen. Ungefähr 75 Prozent dieser Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft katholischer Verbände oder Organisationen.

In etwa 50 Prozent dieser Einrichtungen des Jugendwohnens stellen Blockschülerinnen und Blockschülern eine wesentliche Belegungsgruppe dar, dies sind landesweit ca. 40 Einrichtungen mit ungefähr 3.000 Plätzen für wechselnde Blockschülerinnen und Blockschüler.

Problematik aufgrund der Corona-Pandemie

Durch die vollständige oder Teil-Schließung der Berufsschulen sowie die Umstellung auf Distanzunterricht zwischen 16. März 2020 und (voraussichtlich mindestens bis) 14. Februar 2021 entfiel die Belegung durch Blockschülerinnen und -schüler in den Jugendwohnheimen vollständig oder zu großen Teilen – mit einer leichten Erholung durch den Schulbetrieb nach den Sommerferien 2020.

Die Jugendwohnheime standen und stehen für die Leistungserbringung zur Verfügung und sind völlig unverschuldet mittelbar von den Schulschließungen betroffen.

Nur die wenigen Einrichtungen, die ausschließlich Blockschüler*innen unterbringen, konnten und können in den Zeiten vollständiger Schulschließungen ihren Betrieb einstellen und ihre Mitarbeitenden in Kurzarbeit schicken. Während Teil-Öffnungen der Schulen sowie für die überwiegende Zahl derjenigen Einrichtungen, die neben den Blockschüler*innen auch andere Auszubildenden beherbergen, muss der Grundbetrieb mit allen damit zusammenhängenden Personal- und Infrastrukturkosten aufrechterhalten werden – trotz des erheblichen, nicht refinanzierten Leerstands.

Die Unterbringung während Corona stellt hohe Anforderungen an die notwendigen Schutzmaßnahmen in den Jugendwohnheimen und einen entsprechend angepassten Wohnheimbetrieb. Dabei geht es insbesondere um folgende Punkte: Einzel- statt Zweibett- oder Zweibett- statt Mehrbettzimmern; Maßnahmen zur Einhaltung des notwendigen Abstandes bei Anreise, Mahlzeiten etc.; Einführung von zusätzlichen Hygienemaßnahmen inkl. Anpassung von Reinigungsplänen.

Die Belegung im „Corona-Betrieb“ bedeutet einen gleichbleibenden Aufwand bei den Gebäudekosten, einen höheren Aufwand im Bereich Hauswirtschaft/Reinigung wegen der notwendigen zusätzlichen Hygienemaßnahmen, einen höheren Aufwand beim Belegungsmanagement sowie einen veränderten Aufwand bei der pädagogischen Begleitung (Einführung, Umsetzung und Überprüfung der angepassten Hausordnung/Abläufe, Krisenbegleitung etc.). Hinzu kommt ein hoher administrativer Aufwand in enger Abstimmung mit den Berufsschulen durch geänderte Blockschulpläne und die sich daraus ergebende geänderte Belegung.

Trotz aller Bemühungen, Einsparpotentiale zu identifizieren und umzusetzen ist klar, dass auf Basis der bisherigen komplexen Abrechnungsmodalitäten der Betrieb für die Jugendwohnheime in der Phase der Pandemie finanziell nicht mehr leistbar ist.

Eine Erhebung und Hochrechnung im Herbst 2020 ergab einen Einnahmeausfall aller derartigen Einrichtungen in Bayern im Jahr 2020 in Höhe von mehr als 7,5 Millionen Euro. Damit geht es aufgrund der Schulschließungen im Jahr 2021 vorerst weiter – tägliche Kosten in teilweise fünfstelliger Euro-Höhe je Einrichtung laufen auf, ohne dass eine adäquate Refinanzierung in Sicht ist.

Die bisherigen Rettungsschirme oder Hilfsfonds von Bund oder Land waren/sind alle so konstruiert, dass Einrichtungen des Jugendwohnens für Blockschülerinnen und Blockschüler nicht als Anspruchsberechtigte der jeweiligen Leistungen in Frage kommen.

Dies führt für die gemeinnützigen Träger (Vereine, Körperschaften oder Stiftungen) zu Situationen, die ihre Existenz bedrohen.

Das ungelöste Corona-Dilemma im Jugendwohnen für Blockschülerinnen und Blockschüler

Das Selbstverständnis der Einrichtungen des Jugendwohnens ist das einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Rechtskreis ist allerdings weder auf kommunaler noch auf überregionaler Ebene für das Jugendwohnen für Blockschülerinnen und -schüler verantwortlich, da die Finanzierung dieser Unterbringungsform im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz geregelt ist.

Hierin ist ein pauschaler Kostenzuschuss des Freistaats bis zur Höhe von 15 Euro je Unterbringungstag vorgesehen. Der Freistaat Bayern erstattet den Einrichtungen auch für pandemiebedingt nicht belegte Plätze 9,90 dieser maximal 15 Euro, da er von einem (nicht vorhandenen) Eigenanteil der Schülerinnen bzw. Schüler ausgeht. Diese Kostenerstattung läuft über die Regierungen und Kommunen an die Träger regional unterschiedlich gut; 9,90 Euro je Tag decken jedoch in jedem Fall bei weitem nicht die realen Kosten der Einrichtungen: Der landesdurchschnittliche Kostensatz in der Unterbringung der Blockschülerinnen und Blockschüler liegt derzeit bei täglich 38,81 Euro.

Für die übrigen Kosten sind laut Gesetz die Schulaufwandsträger, also die Kommunen zuständig. Hierauf verweist das Kultusministerium als zuständige Behörde bei allen derartigen Anfragen. Die allermeisten Kommunen in Bayern jedoch sehen einen Zuschuss für einen pandemiebedingt nicht belegten Platz in der Unterbringung der Blockschülerinnen und -schüler als freiwillige Leistung an, die zu erbringen sie sich auch wegen der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie sowie wegen der ungeklärten Refinanzierung durch die Herkunfts-Kommune der jungen Menschen nicht in der Lage sehen. Nur in wenigen Ausnahmefällen erstatten einzelne Kommunen den Einrichtungsträgern die Kosten für den Leerstand ganz oder teilweise aus ihren (ohnehin eingeplanten) Haushaltsmitteln.

Seit der Landes-Caritasverband Bayern im Mai 2020 erstmals im Namen der Einrichtungen und Träger des Jugendwohnens für Blockschülerinnen und Blockschüler die Landespolitik um einen echten Defizitausgleich für ihre pandemiebedingten Einnahmeausfälle gebeten hatte, erleben diese, dass sie zwischen den zuständigen Stellen hin und her geschoben werden. Dass sich – mit Ausnahme des nicht ausreichenden staatlichen Zuschusses und trotz einer fraktionsübergreifenden Initiative im Landtag – niemand für sie zuständig fühlt oder ihnen eine rettende Lösung anbietet. Freundliche Worte zur Bedeutung des Jugendwohnens für die Berufsausbildung in Bayern helfen nicht weiter: Es braucht eine rückwirkende und vorausschauende Lösung, um das Überleben dieser Einrichtungen in ganz Bayern zu sichern. Jetzt.

Kontakt

Katholische Jugendsozialarbeit Bayern, c/o Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V. Lessingstraße 1, 80336 München, michael.kroll@caritas-bayern.de, www.kjs-bayern.de